

Etage, Raum 1036, Ammonstraße 74  
Auszug aus der Tagesordnung in  
öffentlicher Sitzung:

- Unterstützung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Stadtteilstiftung Johannstadt
- Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Makroprojekt (Nr. Alt-006/19) Bönischplatzfest 2019/Bühne
- Unterstützung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Blüherpark – Planungsleistungen zur Fortsetzung der begonnenen Rekonstruktion und Rückbau von zwei Mauern
- Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt, hier: Planungsleistungen Straßenbaumpflanzungen Wiener Straße

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2019/2020

- Fachplan Asyl und Integration 2022
- Bönischplatz – Sanierung und Aufwertung
- Ergebnis des kooperativen städtebaulichen Werkstattverfahrens Herkulesallee West zur Entwicklung der Flächen westlich und östlich der Blüherstraße zwischen bestehender Skateranlage und Lennéstraße hier: Billigung des Ergebnisses des kooperativen städtebaulichen Werkstattverfahrens Herkulesallee-West
- Dienstleistungskonzessionen für die Organisation und Durchführung Thematischer Weihnachtsmärkte auf der Hauptstraße, dem Neumarkt, dem Taschenberg und der Prager Straße sowie für eine Thematische Weihnachtsveranstaltung auf dem Postplatz

■ Wiederaufbau Hotel Stadt Rom

**Cotta**

Donnerstag, 2. Mai, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Cotta, großer Sitzungssaal, 2. Etage, Raum 201, Lübecker Straße 121

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- Mündliche Vorstellung des Bauvorhaben Grumbacher Straße einschließlich Straßenumbau
- Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Cotta; hier: BücherZelle 2019 Kultur- & Reparaturaktionen
- Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Cotta; hier: „Smarte Grundschüler werden Digital- und Friedenscoach“ des KieSEL e. V. in Gorbitz
- Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Cotta, hier: Projekt „Gesundes Essen“ des Kinder- und Jugendhauses T 3

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2019/2020

- Sonderprogramm barrierefreie Bushaltestellen 2019
- Fachplan Asyl und Integration 2022
- Ersatzneubau Übergangwohnheim für Wohnungslose Emerich-Ambros-Ufer 59
- Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Amalie-Dietrich-Platzes (PoIVO Alkoholverbot)
- Leutewitzer Park – Wohnungsbau ermöglichen
- Regionale Ereignisse: Aufforderung zur Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2020

## Polizeiverordnung zum Stadtteilstiftung Bunte Republik Neustadt 2019 (PoIVO BRN 2019)

Vom 9. April 2019

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden folgende Polizeiverordnung:

**§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich**  
Diese Polizeiverordnung gilt vom 14. Juni 2019, 15 Uhr bis zum 17. Juni 2019, 6 Uhr.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**  
Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich (vgl. Lageplan gemäß Anlage), der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Bautzner Straße – Königsbrücker Straße – Bischofsweg – Prießnitzstraße – Bautzner Straße. Mit Ausnahme des genannten Abschnittes des Bischofsweges gehören die genannten Straßenzüge selbst nicht zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung. Der genannte Abschnitt des Bischofsweges einschließlich der Gehwegbereiche (beidseitig) gehört zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

**§ 3 Verweis auf Erlaubnisvorbehalt**  
Sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch

hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt wurde, sind nicht gestattet.

**§ 4 Verkaufs-, Verbringungs- und Ausbringungsverbote**

(1) Für den Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläsern gelten folgende Verbote:

1. Ambulante Händler und Betreiber ambulanter Gaststätten dürfen Getränke weder in Glasflaschen noch in Gläsern verkaufen.
2. Gaststätten mit fester Betriebsstätte im räumlichen Geltungsbereich ist der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläsern mit folgender Ausnahme untersagt: Erlaubt bleibt der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläsern zum Verzehr an Ort und Stelle. Bei Außengastronomie gilt diese Ausnahme nur, wenn die Bewirtung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der festen Betriebsstätte erfolgt.
3. Gewerbetreibende des Einzelhandels dürfen keine Getränke in Glasflaschen verkaufen. Dieses Verbot gilt nicht am 14. Juni 2019 von 15 bis 19 Uhr und am 15. Juni 2019 von 8 bis 19 Uhr.

(2) Ferner ist es verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verbringen. Dieses Verbot gilt nicht am 14. Juni 2019 von 15 bis 19 Uhr und am 15. Juni

2019 von 8 bis 19 Uhr sowie am 16. Juni 2019.

(3) Das Ausbringen von Stroh, Heu, Sägespänen oder ähnlichem brennbaren Material in den öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.

**§ 5 Lärmschutz**

In der Nacht vom 14. zum 15. Juni 2019 und in der Nacht vom 15. zum 16. Juni 2019 sind jeweils ab 1 Uhr sämtliche lärmintensiven Aktivitäten einzustellen, sodass die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere musikalische Darbietungen jedweder Art. Am 16. Juni 2019 sind sämtliche Festaktivitäten bis 21 Uhr zu beenden.

**§ 6 Entzündungsverbote**

- (1) Das Entzünden von Lagerfeuern und Tonnenfeuern ist verboten.
- (2) Das Mitführen sowie Entzünden von Feuerwerkskörpern ist verboten.

**§ 7 Freihaltung von Haus- und Grundstücksein- und -ausfahrten**

Verboten sind die Errichtung von Aufbauten und die Ablagerung von Gegenständen in Haus- und Grundstücksein- und -ausfahrten, auch soweit diese nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Getränke

in Glasflaschen oder Gläsern verkauft oder

2. entgegen § 4 Abs. 2 Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verbringt oder

3. entgegen § 4 Abs. 3 Stroh, Heu, Sägespäne oder ähnliches brennbares Material im öffentlichen Verkehrsraum ausbringt oder

4. entgegen § 5 in der Nacht vom 14. zum 15. Juni 2019 oder in der Nacht vom 15. zum 16. Juni 2019 nach 1 Uhr oder am 16. Juni 2019 nach 21 Uhr lärmintensive Aktivitäten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören, durchführt oder

5. entgegen § 5 am 16. Juni 2019 sämtliche Festaktivitäten nicht bis 21 Uhr beendet oder

6. entgegen § 6 Abs. 1 Lagerfeuer oder Tonnenfeuer entzündet oder

7. entgegen § 6 Abs. 2 Feuerwerkskörper mitführt oder entzündet oder

8. entgegen § 7 in Haus- und Grundstücksein- und -ausfahrten, auch soweit diese nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, Aufbauten errichtet oder Gegenstände ablagert.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt

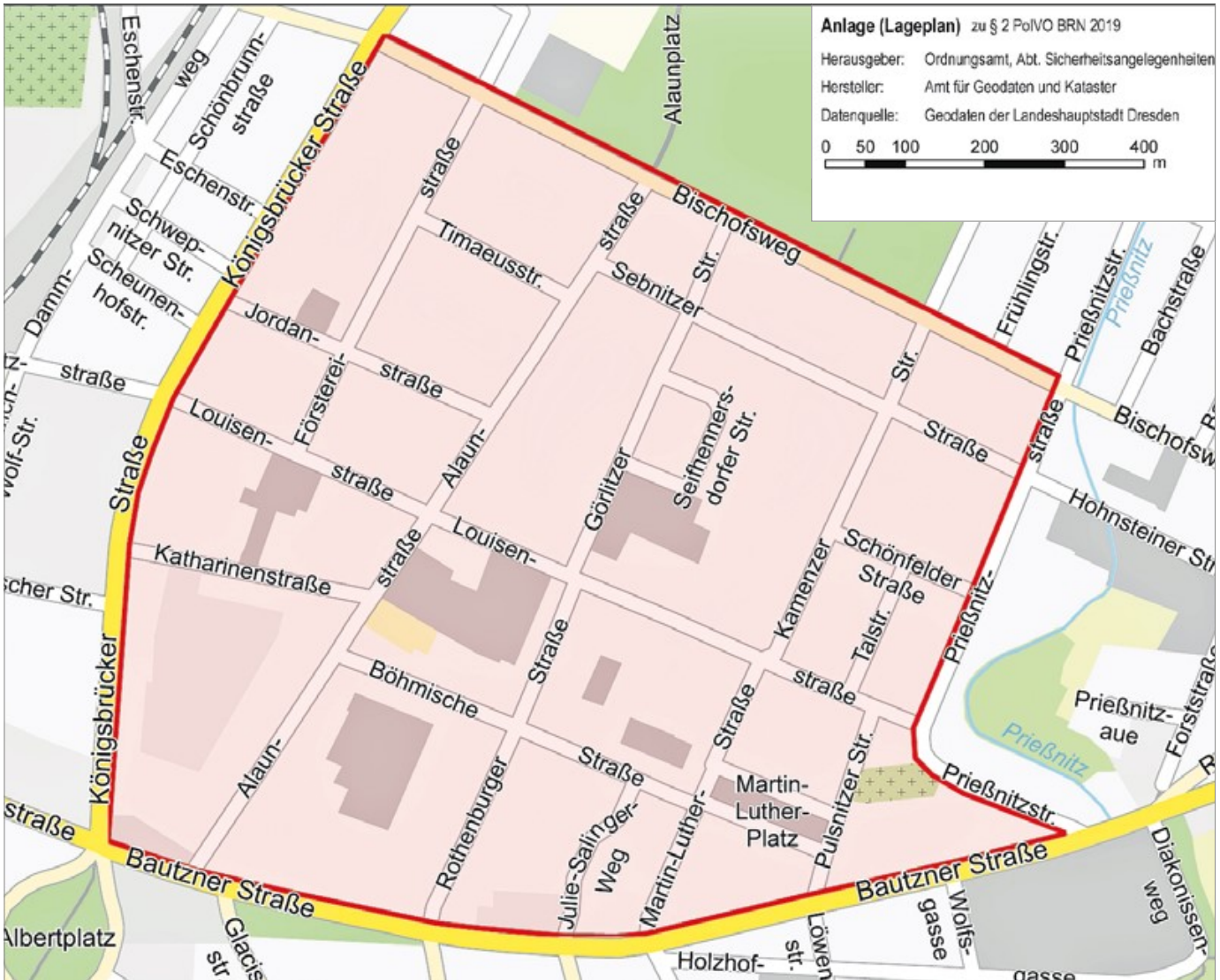
am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Hinweis: Die Durchführung von über den straßenrechtlichen

Gemeingebrauch hinausgehenden Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3) ist bußgeldbewehrt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff.

1 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden i. V. m. § 52 Sächsisches Straßengesetz .

Dresden, 9. April 2019  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan zu § 2



## Umlegungsverfahren Nr. 39 „Reicker Straße/Otto-Dix-Ring“

Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) – Vorwegnahme der Entscheidung

Der vom ständigen Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Dresden am 14. Februar 2019 gefasste Beschluss gemäß § 76 BauGB, das Flurstück Nr. 947 der Gemarkung Strehlen betreffend, ist am 28. März 2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB wird der bisherige Rechtszustand an dem genannten

Flurstück durch den mit Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten neuen Flurstückes gemäß § 72 Abs. 1 BauGB ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom

Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74 (World Trade Center), 01067 Dresden, einzureichen (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen, Postfach 130, in 09001 Chemnitz, Hohe Straße 19/23, 09112 Chemnitz.

Dresden, 17. April 2019

Dr. Peter Lames  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses